

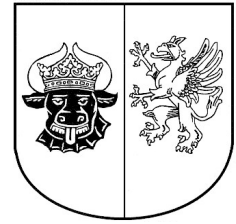
Schriftliche Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses
am 18. Januar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**
- Drucksache 8/2811 -

1. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
2. KSM Kommunalservice Mecklenburg

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Der Vorsitzende Ralf Mucha
Lennéstraße 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Vorab per E-Mail
innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.34.64/Mio
Bearbeiter: Miosga
Telefon: (03 85) 30 31-222
Email: miosga@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-01-12

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Wir möchten voranstellen, dass die Hinweise und Anregungen unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2023, die wir im Rahmen der Verbandsanhörung dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mitgeteilt haben, nach wie vor wichtig sind; zumal auf diese bisher überhaupt eingegangen wurden oder diese gar berücksichtigt wurden. Wir fügen Ihnen diese daher als Anlage bei.

Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes eingehen:

Zu § 2 Abs. 1 (Einsatz eSiegel für Bescheide):

Wir plädieren auch weiterhin dafür, den Behörden nach § 1 die Infrastrukturen und Anwendungen, um elektronische Signaturen und Siegel empfangen und prüfen zu können, analog zur in § 2a OZG-Änderungsgesetz vorgesehenen Regelung des Bundes zentral **als E-Government-Basisdienst** zur Verfügung zu stellen, der auch durch das Land finanziert wird (vgl. § 15 Abs. 1).

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Zu § 2 neuer Abs. 2 (Erweiterung Zugangseröffnung):

Eine diesbezügliche Regelung ist weiterhin nur für die Behörden des Landes vorgesehen; Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind davon nicht betroffen, könnten aber sicherlich unabhängig von einer gesetzlichen Regelung einen weiteren Zugang eröffnen. Lt. Vorblatt ist es allerdings das Ziel, durch Vereinfachung der internen und externen Kommunikation insgesamt die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns zu erhöhen und so Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter zugänglich zu machen. Eine Beschränkung auf die Behörden des Landes ist daher aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Vielmehr sollte es auch für Gemeinden, Ämter und Landkreise eine Regelung geben, einen weiteren Zugang zu eröffnen, so dass sich alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten über das Internet abschließend elektronisch erledigen lassen. Aus unserer Sicht sollte umfassend die Möglichkeit eröffnet werden, mit jedem Nutzer elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit, z.B. auch, um Nachfragen im Zusammenhang mit der Übermittlung elektronischer Dokumente zu klären.

Zu § 3 Abs. 2a (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen):

Da die Zurverfügungstellung der Leistungsinformationen besondere Relevanz für die Kommunen hat, ist es wünschenswert, statt der Verankerung einer zentralen Landesredaktion die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen zu regeln bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse verbindlich festzulegen, insbesondere, da nach § 15 Absatz 3 Satz 3 die Standards des IT-PLR auch von den Kommunen (=Behörden) anzuwenden sein sollen.

Wir hatten ferner in unserer damaligen Stellungnahme nochmals auf eine notwendige Anpassung hinsichtlich der Basisdienste (§ 15) hingewiesen. Insbesondere hatten wir eine Änderung dahingehend gefordert, dass eben nicht mehr „nur“ die Landesregierung bzw. die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Festlegung der Basisdienste zuständig ist. Vielmehr sollten bei erkennbaren Anpassungsbedarfen Änderungen bzw. Erweiterungen diese nur unter vorheriger Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände stattfinden. Die Spitzenverbände haben sich im vergangenen Jahr gegenüber dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Basisdiensteverordnung positioniert. Eine Antwort steht hier allerdings noch aus.

Um die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im öffentlichen Bereich zukunftsfähig, innovativ und vor allem zeitlich absehbar erfolgreich umsetzen zu können, vermissen wir ein klares Verantwortungsbekenntnis auf Landesebene. Die Digitalisierung kann nur als Gemeinschaftsaufgabe „erfolgreich“ werden, denn die vom OZG in den Fokus genommene Nutzerzentrierung kann nur gelingen, wenn von der Schnittstelle zum Nutzer, sprich der Kommune, ausgehend, die Prozesse betrachtet, optimiert und dann auch durch die entsprechenden Rechtsvorschriften flankiert werden. Das geht nur von unten nach oben und auch nur gemeinschaftlich, wenn Land und

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

auch Bund ihre Verantwortung wahrnehmen, andernfalls scheitert das „Qualitätsversprechen“ an Bevölkerung und Wirtschaft. Wir möchten daher nochmals dafür werben, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ganzheitlich zu denken, in ihrer Bedeutsamkeit entsprechend zu priorisieren und die erforderlichen Steuermittel dafür einzusetzen. Wir stehen für Gespräche jederzeit gerne bereit!

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlage

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

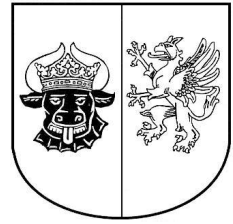
Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Christin-Elisa Möhring
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

per Mail an: im_koordinierung.abteilung2@im.mv-regierung.de, christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.34.64/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-06-22

Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Verbandsanhörung in Ihrer Mail vom 17.05.2023

Sehr geehrte Frau Möhring,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. a. Entwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Voran stellen müssen wir, dass wir es für nicht sachgerecht halten, zwei vollständig unterschiedliche Regelungsmaterien in einem Artikelgesetz zusammenzufassen. Als Gemeinsamkeit zwischen beiden hier zu ändernden Gesetzen können wir nur erkennen, dass beide aus dem Innenministerium stammen. Das reicht unserer Auffassung nach nicht dafür aus, hier aus zwei Gesetzesinitiativen ein Gesetz zu machen.

A. Die Änderungen im E-Government-Gesetz finden insoweit unsere Zustimmung, sofern wir nicht nachfolgend klare Bedenken vorbringen, die unserer Ansicht nach zu berücksichtigen wären.

Zum einen vermissen wir, die von unserem Verband und vor allem vom Zweckverband Elektronische Verwaltung im letzten Jahr in der Stellungnahme zum Eckpunktpapier dieses Gesetzes angeregten Änderungen z. B. zu den Basisdiensten, zu den IT-Landesstandards und der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Seit dieser

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Stellungnahme unserer Verbände ist ein Jahr vergangen, es wurde viel in der Sache gesprochen, aber letztlich keine Lösung gefunden. Wir können daher nicht erkennen, warum man nicht diese grundsätzlichen fortbestehenden Anregungen aufgenommen hat, wenn das Gesetz nun geändert werden soll.

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung, die wir uns zu Eigen machen, soweit wir nicht im Nachfolgenden gesondert ausführen. Erneut verweisen wir ausdrücklich auf unsere Forderung, dass es sich bei den Festlegungen in der vorherigen Gesetzesänderung und auch dieser um solche handelt, die dem Konnexitätsprinzip unterfallen und daher Konnexitätsverhandlungen voraussetzen. Dies ist letztlich der Tatsache geschuldet, dass die Verwaltungen weiterhin zwei Wege eröffnen müssen, nämlich den analogen und den digitalen. Insofern ist damit ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand verbunden. Die bisherigen Gespräche zur Kostenverteilung bei gesetzten Standards (§ 15) oder solchen, die noch folgen werden, sind bisher nicht interessengerecht erfolgt. Gerade angesichts des OZG 2.0 ist hier noch vieles offen. Vor allem ist dies deshalb von Belang, da die E-Gov-BasisDVO nach § 15 Abs. 4 durch die Landesregierung erlassen wird, spricht der Landesgesetzgeber an dieser maßgeblichen Festlegung mit Auswirkung auf die Kostenverteilung nicht beteiligt ist. Hier wäre es wünschenswert, dass schon der Gesetzgeber klare Anforderungen bei dem Zukunftsthema setzt, damit die Entwicklung in unserem Land nicht noch weiter hinter denen in anderen Ländern zurückfällt. Überdies sollte klar geregelt werden, dass der Lenkungsausschuss bei der Verordnung nicht nur zu beteiligen ist, sondern auch seine Zustimmung erforderlich ist.

B. Zur Änderung der Landesbauordnung haben wir folgende Anregungen:

Zu Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung M-V:

Zu 1. § 6 Absatz 1 Satz 4 LBauO M-V

Die geplante Änderung „Satz 2 gilt nicht im Außenbereich 1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich...“ ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Demnach kann verstanden werden, dass eine Abstandsfläche von Antennen, die zwar im Außenbereich errichtet werden, gegenüber Grundstücken im Innenbereich jedoch erforderlich ist. Die aktuelle Musterbauordnung kennt diese Sonderregel im Übrigen nicht.

Zu 2: § 57 Abs. 4 LBauO M-V wird aufgehoben.

Fraglich ist, ob durch den geplanten Wegfall des § 57 (4) LBauO M-V (Schriftformerfordernis z.B. bei Bescheiden wie Ablehnungen) Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Dass eine Baugenehmigung schriftlich zu ergehen hat, ist ja noch einmal gesondert im § 72 LBauO M-V geregelt. Hier würden wir für die elektronische Baugenehmigungen auf die elektronische, qualifizierte Signatur zurückzugreifen. Mit Wegfall des § 57 (4) LBauO M-V wäre für Ablehnungen keine Schriftform erforder-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

lich. Maßgeblich wäre aber für die Fristen ein Zugang der Ablehnung, ggfs. über eine Fiktion, die einen Anknüpfungspunkt braucht (sog. Abvermerk, § 41 VwVfG). Bei der elektronischen Bekanntgabe werden aber weitergehende Dokumentationspflichten gefordert, die ein „Fehlerpotenzial“ für einen Widerspruch/eine Klage bilden, § 41 (2 und 2a) VwVfG.

Zu 3: Änderung des § 61 Absatz 1 Nr. 5 a) und Nr. 13 LBauO M-V

Neueingefügt werden soll in beide Nummern: „; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt werden“. § 66 Absätze 2 und 3 Nr. 2 d LBauO M-V sollen nicht geändert werden.

Im Teil 5 Abschnitt 2 der LBauO M-V werden die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfreiheit und im anschließenden Abschnitt 3 Genehmigungsverfahren legal geregelt. Mit den geplanten Änderungen soll aus dem Abschnitt 3 die Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises und die bauaufsichtliche Prüfung (§ 66 Absätze 2 und 3 LBauO M-V) mit der Genehmigungsfreiheit (§ 61 LBauO M-V) verknüpft werden. Mit seinen Beschlüssen hat das OVG Greifswald jedoch auf eine klare Trennung des Verfahrensrechts und der bautechnischen Prüfung verwiesen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.07.2017 3 M 179/17, OVG Greifswald, Beschl. v. 06.01.2016 – 3 M 78/15), die durch die geplante Gesetzanpassung erfolgen würde.

Zudem stellt sich hier die Frage, ob die Neueinfügung nicht sogar überregelt wirkt, da ohnehin für Masten (bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m) auch die Anforderungen nach § 66 Absätze 2 und 3 LBauO M-V gelten.

Die aktuelle Musterbauordnung kennt diese Sonderregel im Übrigen nicht.

Weitere Änderungsvorschläge:

Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises bei Gebäudeklassen 4

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 wird die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft, der Brandschutznachweis jedoch nicht. Hierdurch würde eine Präventionserweiterungen im Brandschutz erfolgen. Wir regen an, dass die nachstehend angeführte, fett-markierte Regelung für die Gebäudeklasse 4 aus Schleswig-Holstein auch in Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß aufgenommen wird.

„§ 70 Bautechnische Nachweise

[...]

(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

1. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. **Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.** Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.“

Damit wäre sichergestellt, dass entweder eine besonders geschulte Person (Prüffingenieur für Brandschutz oder gleichwertig) die Erstellung des Brandschutznachweises übernommen hat oder dass eine Prüfung dieses Nachweises durch einen Prüffingenieur oder die Bauaufsicht erfolgt. Die Probleme in der Umsetzung der Projekte der Gebäudeklasse 4 können wir stichpunktartig anführen und im Einzelfall mit Beispielen aus der Praxis belegen:

- Auswahl von Rettungsgeräten (Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Material)
- Bemessung von Rettungsfenstern (sowohl in Bezug auf die Abmessungen als auch die Lage)
- Bemessung von Aufstellflächen für die Hubrettungsfahrzeuge sowie die zugehörigen Zufahrten
- Ausführung von Gebäudeabschlusswänden (bauliche Anforderungen, Dämmstoff-Verwendung)
- Ausführung von Türen im Zuge von Rettungswegen und zu Abschluss von Nutzungseinheiten

Wir konnten teilweise derartige Fehler im Bestand nur noch im Nachhinein feststellen, bspw. im Zuge von Real-Einsätzen, glücklicherweise selten Brandgeschehen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

§ 6 Abs. 6 Abstandsflächen, Abstände

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile **um nicht mehr als 0,50 m** wie Gesimse und Dachüberstände,

- ⇒ Die Festlegung eines Wertes eines konkreten Wertes fördert die eindeutige, einheitliche Auslegung des Gesetzes.

§ 7 Teilung von Grundstücken

~~(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.~~

~~(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 67 entsprechend anzuwenden.~~

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut ist oder auf Grund einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 bebaut werden darf, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes widersprechen. Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 67 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.

- ⇒ Hierdurch würde die Prävention gestärkt werden. In der Praxis führen Grundstücksteilungen immer wieder zu Verstößen gegen das Baurecht, deren Heilung entweder nicht möglich ist oder nur unter großen Umständen im Nachgang geheilt werden kann.

§ 48 Abs. 4 Wohnungen

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Eigentümer von Nutzungseinheiten sind verpflichtet, diese entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

- ⇒ Die Regelung dient der Festlegung der Verantwortlichkeiten.

§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze **Abstellmöglichkeiten** für Fahrräder

Abs. 2 Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen sowie **von Abstellmöglichkeiten** für Fahrräder zu verwenden für...

- ⇒ Die Regelung stellt klar, dass auch die Geldbeträge für nicht hergestellte Fahrradabstellmöglichkeiten der Zweckbindung unterliegen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn

Abs. 1 Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. **Die Bauaufsichtsbehörde kann den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die nicht im Genehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 enthalten sind.**

- ⇒ Diese Ergänzung gibt der Bauaufsicht die Möglichkeit Baugenehmigungen nicht zu erteilen, wenn bekannt ist, dass gegen öffentliches Recht verstoßen wird, welches nicht im Prüfprogramm enthalten ist.

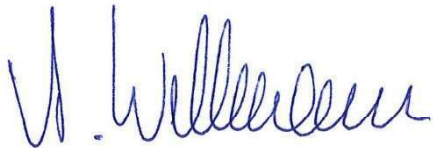
§ 84 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten

Nr. 3a ohne bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweis oder ohne bauaufsichtliche geprüften Brandschutznachweis nach § 66 Abs.3 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,

- ⇒ Die Regelung würde es ermöglichen, Verfahren nach dem OWiG einzuleiten, wenn die Bauherren ohne erforderliche bautechnische Nachweise mit dem Bau beginnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (E-Government-Gesetz: Herr Glaser, 0385/3031-224, glaser@stgt-mv.de und Landesbauordnung: Herr Kröger, 0385/3031-221, kroeger@stgt-mv.de).

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Ansprechpartner
Andreas Schreiber
Telefon: 0385 20092-1122
Fax: 0385 20092-1009
andreas.schreiber@ks-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichnen:

Rechnungsdatum
12.01.2024

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern

Sehr geehrter Herr Mucha,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können und die Sicht der SIS/KSM als Sachverständige in Ihre Diskussion mit einbringen zu dürfen.

Grundsätzliches

Mit der vorliegenden Novellierung des EGovG M-V geht Mecklenburg-Vorpommern erneut nur kleine Schritte zur Digitalisierung der Verwaltung. Es werden zwar notwendige jedoch nur einige wenige Änderungen durchgeführt. Leider ist wiederholt nicht der Mut zur innovativen und nachhaltigen Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in Mecklenburg-Vorpommern erkennbar.

Dies spiegelt sich auch mit der Digitalen Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die im Jahr 2021 endet (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Digitalisierung/Digitale-Agenda/>), wieder. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt es sowohl an einer übergreifenden, kooperativ erarbeiteten Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung als auch an einem mit Maßnahmen unteretzten Umsetzungsplan.

Dies hat zur Folge, dass einige Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern eigene Digitalisierungsstrategien sowie Maßnahmen erarbeitet haben und diese umsetzen. Damit haben sich hier bereits eigene auf die Bürger:innen und Unternehmen fokussierte kommunale Lösungen etabliert. Es muss zukünftig darum gehen, nicht neue Lösungen zu entwickeln oder wenig genutzte Lösungen weiter zu betreiben, sondern auch nachweislich erfolgreich etablierte Best Practice-Lösungen der Kommunen nachzunutzen bzw. deren landesweite Nachnutzung finanziell zu unterstützen.

Auf eine der erfolgreichen Lösungen möchten wir hier besonders hinweisen - das Serviceportal OpenR@thaus / OpenKreishaus. Das kommunale Serviceportal wurde durch die kommunalen IT-Dienstleister nextgov iT (Nordrhein-Westfalen) und ITEBO (Niedersachsen) entwickelt und wird in

**KSM
Kommunalservice
Mecklenburg AöR**
19061 Schwerin
Eckdrift 93
Tel.: 0385 20092-0
Fax: 0385 20092-1009
Mail: info@ks-mecklenburg.de

Bank:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE37 1405 2000 1713 8263 44
BIC: NOLADE21LWL

Sitz: Schwerin

Vorstand
Matthias Effenberger

Verwaltungsratsvorsitzender
Rico Reichelt



über 400 Kommunen bundesweit eingesetzt. Mit der SIS/KSM sind wir seit 2019 am Entwicklungsverbund beteiligt und stellen das OpenR@thaus / OpenKreishaus mittlerweile für 11 Kommunen zur Verfügung. Es ermöglicht unseren Kommunen schnell und flexibel eigenständig ihre OnlineServices bereitzustellen und dabei aus einem umfangreichen Bestand von fertigen Antragsassistenten auszuwählen oder eigene OnlineServices zu erstellen. Weiterhin können die Onlinemodule von bestehenden Fachverfahren ebenso eingebunden werden wie die durch die jeweiligen Bundesländer bereitgestellten efa-Leistungen im OZG-Kontext. Das Serviceportal ist darauf ausgerichtet, den Bürger:innen sowie Unternehmen der jeweiligen Kommune alle für sie verfügbaren OnlineServices, ähnlich dem Onlinebanking, bereitzustellen.

Dabei integriert das Serviceportal verschiedene Basiskomponenten des Landes M-V wie die Infodienste (entsprechend §3 EGovG M-V) oder das MV.Nutzerkonto bzw. die BundID, aber auch Komponenten wie die ePayment-Lösung pmPayment aus Niedersachsen.

Mit dem Serviceportal OpenR@thaus / OpenKreishaus können die nutzenden Kommunen schnell und einfach ihre Verwaltungsleistungen digital bereitstellen und ganzheitliche digitale Verwaltungsprozesse durch die Nutzung der elektronischen Akte und der direkten Anbindung von kommunalen Fachverfahren umsetzen. Das Serviceportal unterstützt damit in der Landeshauptstadt Schwerin aber besonders auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Mehrkanalstrategien der kooperativen Bürgerbüros.

Auch die folgende Grafik zeigt anhand der Nutzerkonten sehr deutlich, dass die angebotenen OnlineServices sehr intensiv genutzt werden. So werden über die derzeitigen 11 OpenR@thäuser ca. 75 % aller Nutzerkonten aus Mecklenburg-Vorpommern registriert.



Abbildung 1 -2023 | MV.Nutzerkonten gesamt und davon über OpenR@thaus/OpenKreishaus registrierte Nutzerkonten

Ausgehend von den vielfältigen, in vielen Kommunen bereits eingesetzten Lösungen zur kooperativen Leistungserbringung für Bürger:innen sowie Unternehmen, sehen wir für das Land Mecklenburg-Vorpommern die



Möglichkeit, eine bundesweit führende Rolle bei der Digitalisierung der Verwaltung einzunehmen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen:

Aus Sicht der SIS/KSM und ihrer Kunden und Träger hätten wir uns wesentlich weitreichendere Regelungen im Gesetzentwurf für Mecklenburg-Vorpommern, wie sie teilweise bereits in anderen Bundesländern existieren, gewünscht. Als Beispiel hierfür sei auf das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) oder das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein verwiesen. Wir bedauern die Auffassung des Innenministeriums M-V, mit dieser Novellierung keine weitreichende Änderung des E-Government-Gesetzes MV vornehmen zu wollen, sondern „zunächst nur notwendige Anpassungen im Kontext des zu erwartenden OZG-Änderungsgesetzes“ durchzuführen.

Die Ankündigung, „darüberhinausgehende Anpassungsbedarfe“ erst in einer erneuten Novellierung durchführen zu können, zeigt, dass auch die Landesverwaltung MV die Notwendigkeit von Änderungen sieht.

Aus Sicht der SIS/KSM besteht weiterer Änderungs- bzw. Regelungsbedarf unter anderem zu folgenden Punkten:

- Verpflichtung zur Bereitstellung von Verwaltungsdaten als OpenData entsprechend §12a des EGovG - Bund
- Entfristung bei der Einführung der e-Akte (ehemals bis 2020)
- Klarstellung des §17 Absatz 2 – Zuständigkeit des Lenkungsausschusses
- Verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit im CN-LAVINE
- Verwaltungsträgerübergreifende digitale Prozessgestaltung
- Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung

Im Folgenden unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

Zu §1

Die Erweiterung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch auf weitere Behörden des Landes wird ausdrücklich begrüßt.

Zu §2 Satz 1

Die Aufnahme des qualifizierten elektronischen Siegels wird begrüßt. Unklar ist jedoch weiterhin, welche Wirkung dieses Siegel hat und ob es grundsätzlich der Schriftform gleichgesetzt wird. Aus Sicht der Kommunen benötigen wir die Möglichkeit einer Behördensignatur, die die Sachbearbeiter:innen benutzen können. Derzeit wird hier die individuelle qualifizierte elektronische Signatur je Beschäftigten benutzt, was sehr viel Aufwand in der Verwaltung der Signaturen bedeutet.



Zu §2 Satz 2

Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Nutzenden über die Eröffnung eines Zugangs nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der Einrichtung des Nutzerkontos wird bei der ausschließlichen Nutzung der BundID nicht möglich sein, da bereits Nutzerkonten bestehen können.

Zu §2 Satz 6

Die Klarstellung, dass Unterschriftenfelder in Onlineformularen kein Erfordernis der Schriftform bewirken, ist sehr hilfreich und zu begrüßen.

Zu §3

Aus kommunaler Sicht wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass die Leistungsinformationen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes erstellt sein müssen.

Zu §18

Die Frist zur Evaluierung des Gesetzes war ursprünglich 2021. Dies ist bisher seitens des Landes gegenüber dem Landtag nicht erfolgt. Auch ist die Regelung bereits bei der letzten Novellierung nur noch auf die elektronische Aktenführung reduziert worden. Es soll nun die Evaluierung auf 2026 erweitert werden. Aus unserer Sicht sollte zeitnah eine Evaluierung des gesamten EGovG M-V erfolgen und damit die Umsetzung und Wirkung dieses Gesetzes untersucht werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KSM KommunalService Mecklenburg AöR



Matthias Effenberger
Vorstand

KSM
KommunalService
Mecklenburg AöR
19061 Schwerin
Eckdrift 93
Tel.: 0385 20092-0
Fax: 0385 20092-1009
Mail: info@ks-mecklenburg.de

Bank:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE37 1405 2000 1713 8263 44
BIC: NOLADE21LWL

Sitz: Schwerin

Vorstand
Matthias Effenberger
Verwaltungsratsvorsitzender
Rico Reichelt

